

Bekanntmachung
des Rhein-Erft-Kreises

Erneute öffentliche Auslegung des Antrags auf Erweiterung der Abgrabung Buir der Rheinischen Baustoffwerke GmbH

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH beantragte unter dem Datum vom 17.12.2019 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständiger Genehmigungsbehörde die Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies und Sand gemäß §§ 3 und 7 des Abtragungsgesetzes auf Flächen in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64, 78-80. Die Antragsunterlagen erfuhren nach Prüfung durch die Behörde eine Überarbeitung mit Datum vom 30.03.2020.

Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 08.07.2020 bis einschließlich zum 10.08.2020 und erneut vom 28.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020 bei der Stadt Kerpen und beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Vom 01.03.2021 bis zum 07.03.2021 fand eine Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben im Wege einer Online-Konsultation statt.

Der Vorhabenträger hat den Antragsinhalt und die Antragsunterlagen nach dem Erörterungstermin geändert. Gem. § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist deshalb die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich; die Anwendung des § 22 (2) UVPG, die es erlauben würde von einer neuen Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen, findet aufgrund fehlender Voraussetzungen nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde keine Anwendung. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken. Es werden bei dieser erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen berücksichtigt, die sich auf die Planänderung beziehen, soweit sie den Anforderungen des § 21 UVPG genügen. Erforderlich ist die Herstellung eines Schriftstückes, das die Wohnadresse angibt und durch eigenhändige Unterschrift oder die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein muss. Eine Übertragung durch Telefax genügt, eine Übermittlung durch einfache E-Mail dagegen nicht.

Der Ursprungsantrag vom 17.12.2019 in der Fassung vom 30.03.2020 erfuhr mit Antrag vom 19.07.2021 eine Änderung in folgenden Punkten:

- die zur Sand- und Kiesgewinnung beantragte Antragsfläche wird reduziert um die ursprünglich beantragte Teilfläche des Flurstücks Nr. 64 in der Flur 11 in der Gemarkung Manheim sowie der Teilfläche des Flurstücks 17 in der Flur 5 in der Gemarkung Buir
- eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen in bereits zur Auskiesung genehmigten Erweiterungsbereichen des Kieswerkes wird zur Erschließung der 5. Erweiterungsflächen beantragt

Dieser Antrag nebst Unterlagen liegt erneut einen Monat lang in der Zeit vom **06.09.2021 bis 08.10.2021** beim

Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen

Raum 231

Jahnplatz 1,

50171 Kerpen

während der Dienstzeiten

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02237/58431 erfolgen.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Etage 3 Flur A Raum 49, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17059 erfolgen. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter: <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachungdesmodifiziertenantragsauf5abgrabungserweiterungkerpenbuir> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 UVPG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 08.11.2021 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 25.08.2021
Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag
gez.
vom Felde